

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht ¹⁾

vom 20. Oktober 2004

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung ²⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 29. Juni 2004 ³⁾,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident entscheidet im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit in folgenden Fällen des Obligationenrechts ⁴⁾:

Freiwillige
Gerichtsbarkeit
1. Zuständigkeit

1. Art. 83 Abs. 2, Fristansetzung zur Sicherheitsleistung;
2. Art. 92, Bestimmung des Hinterlegungsortes der geschuldeten Sache;
3. Art. 93, Bewilligung zum Verkauf der geschuldeten Sache und zur Hinterlegung des Erlöses;
4. Art. 98 Abs. 3, Ermächtigung an die Gläubigerin oder den Gläubiger zur Ersatzvornahme;
5. Art. 107 Abs. 1, Fristansetzung bei Verzug der Schuldnerin oder des Schuldners;
6. Art. 168, Hinterlegung bei Abtretung;
7. Art. 175 Abs. 3, Sicherheitsleistung bei der Schuldübernahme;
8. Art. 202 Abs. 1, Vorverfahren bei Gewährleistung im Viehhandel;
9. Art. 204 Abs. 2 und 3, Feststellung des Tatbestandes und Anordnung des Verkaufs bei Bemängelung übersandter Sachen;
10. Art. 226k, Art. 228, Stundung beim Abzahlungs- und Vorauszahlungsvertrag;
11. Art. 322a Abs. 2, Art. 322c Abs. 2, Bezeichnung des Sachverständigen zur Nachprüfung des Geschäftsergebnisses oder der Provisionsabrechnung;

¹⁾ SR 220

²⁾ BR 110.100

³⁾ Seite 1027

⁴⁾ SR 220

12. Art. 330 Abs. 3, Hinterlegung der Kautions;
13. Art. 337a, Sicherheitsleistung bei Lohngefährdung;
14. Art. 366 Abs. 2, Fristansetzung zur Abhilfe beim Werkvertrag;
15. Art. 367 Abs. 2, Ernennung von Sachverständigen und Beurkundung des Befundes über das abgelieferte Werk;
16. Art. 383 Abs. 3, Fristansetzung zur Herstellung einer neuen Auflage;
17. Art. 392 Abs. 2, Bewilligung zur Fortsetzung des Vertragsverhältnisses;
18. Art. 427 Abs. 1 und 3, Feststellung des Tatbestandes und Anordnung des Verkaufs von Kommissionsgütern;
19. Art. 435, Anordnung der Versteigerung vom Kommissionsgütern;
20. Art. 444 Abs. 2, Art. 445, Art. 451 und 453, Feststellung des Tatbestandes, Anordnung des Verkaufs von Frachtgütern, amtliche Hinterlegung;
21. Art. 496 Abs. 2, Belangung der Solidarbürgin oder des Solidarbürgen bei fehlender Deckung;
22. Art. 501 Abs. 2, Einstellung der Betreuung gegen die Bürgin oder den Bürgen;
23. Art. 565 Abs. 2, Art. 603, Art. 767, Art. 814 Abs. 2, vorläufiger Entzug der Vertretungsbefugnis;
24. Art. 583 Abs. 2, Art. 619 Abs. 1, Art. 740 Abs. 3, Art. 741 Abs. 2, Art. 770, Art. 823, Art. 913, Bestellung und Abberufung der Liquidatorinnen oder Liquidatoren;
25. Art. 585 Abs. 3, Art. 619 Abs. 1, Entscheid bei Widerspruch einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters;
26. Art. 600 Abs. 3, Bestellung der oder des Sachverständigen;
27. Art. 697 Abs. 4, Art. 819 Abs. 2, Art. 857 Abs. 3; Art. 22 des Bundesgesetzes über die Anlagefonds¹⁾, Anordnung von Auskunft und Einsicht;
28. Art. 697a–g, Sonderprüfung;
29. Art. 697h, Offenlegung;
30. Art. 699 Abs. 4, Art. 809 Abs. 3, Art. 881 Abs. 3, Einberufung der General- beziehungsweise Gesellschafterversammlung;
31. Art. 706a Abs. 2, Art. 808 Abs. 6, Art. 891 Abs. 1, Bestimmung einer Vertreterin oder eines Vertreters bei Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen durch die Verwaltung;
32. Art. 727f, Einsetzung der Revisionsstelle;
33. Art. 744, Art. 770, Art. 823, Art. 913, Hinterlegung von Forderungsbeträgen bei der Liquidation;
34. Art. 770, Art. 823, Art. 913, Bewilligung zur Verteilung des Gesellschaftsvermögens vor Ablauf eines Jahres bei der Liquidation;
35. Art. 890 Abs. 2, Abberufung und Neuwahl der Verwaltung und der Kontrollstelle;

¹⁾ SR 951.31

36. Art. 971, Art. 977, Art. 981 bis 987; Art. 1072 bis 1080, Art. 1098, Art. 1143 Ziff. 19; Art. 13 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag ¹⁾, Kraftloserklärung von Wertpapieren;
37. Art. 1032, Hinterlegung der Wechselsomme;
38. Art. 1162 Abs. 3 und 4, Annullierung der Vollmacht und Erlass der erforderlichen Massnahmen;
39. Art. 1165 Abs. 3, Ermächtigung zur Einberufung einer Gläubigerversammlung.

Art. 2

Für die freiwillige Gerichtsbarkeit gelten die Vorschriften des summarischen Verfahrens (Art. 137 ff. ZPO) ²⁾ sinngemäss, wobei der Richter eine Hauptverhandlung und das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen kann. 2. Verfahren

Art. 3

Die Entscheide der Bezirksgerichtspräsidentin oder des Bezirksgerichtspräsidenten können mit Rekurs gemäss Artikel 12 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) ³⁾ angefochten werden. 3. Rechtsmittel

Art. 4

¹⁾ Die durch das Obligationenrecht ⁴⁾ vorgesehenen Veröffentlichungen, öffentlichen Bekanntmachungen, Aufforderungen und Auskündungen erfolgen, wo durch Gesetz oder grossrätliche Verordnung nichts anderes vorgeschrieben ist, im Amtsblatt des Kantons Graubünden. Veröffentlichungen

²⁾ Die Befugnis der zuständigen Behörde zu anderen geeigneten Veröffentlichungen sowie die im Obligationenrecht vorgeschriebenen Publikationen im Schweizerischen Handelsamtsblatt bleiben vorbehalten.

II. Besondere Bestimmungen

Art. 5

¹⁾ Zur Leitung des Vorverfahrens ist die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident zuständig, in deren oder dessen Amtskreis das Tier sich befindet. Gewährleistung im Viehhandel

²⁾ Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Bundes und der kantonalen Zivilprozessordnung ⁵⁾.

¹⁾ SR 221.229.1

²⁾ BR 320.000

³⁾ BR 210.100

⁴⁾ SR 220

⁵⁾ BR 320.000

Öffentliche Versteigerung	<p>Art. 6</p> <p>¹ Für das Verfahren bei der öffentlichen Versteigerung sind die Bestimmungen der Artikel 144 ff. EG zum ZGB ¹⁾ massgebend.</p> <p>² ²⁾ Die Versteigerung kann im Sinne von Artikel 230 Absatz 1 innert zehn Tagen bei der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter am Kantonsgericht angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 12 EG zum ZGB.</p> <p>³ Das Kreisamt ist zuständig, den Zuschlag bei der Versteigerung eines Grundstückes der Grundbuchverwalterin oder dem Grundbuchverwalter mitzuteilen (Art. 235 Abs. 2).</p>
Schenkung	<p>Art. 7</p> <p>Zuständige Behörde zur Klage auf Vollziehung einer im öffentlichen Interesse liegenden Auflage bei der Schenkung nach dem Tode des Schenkers (Art. 246 Abs. 2) ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Gemeindevorstand, wenn die Auflage im öffentlichen Interesse der Gemeinde liegt; 2. der Kreisrat, wenn die Auflage im öffentlichen Interesse des Kreises liegt; 3. die Regierung, wenn die Auflage im öffentlichen Interesse mehrerer Gemeinden, mehrerer Kreise oder des Kantons liegt.
Miete und Pacht	<p>Art. 8</p> <p>Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach den Vorschriften des Bundes und den besonderen Bestimmungen des kantonalen Rechtes.</p>
Gesamtarbeits- vertrag	<p>Art. 9</p> <p>Für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen und deren Aufhebung ist vorbehältlich des Bundesrechtes die Regierung zuständig.</p>
Normalarbeits- vertrag	<p>Art. 10</p> <p>Zuständige Behörde im Sinne der Artikel 359 ff. ist die Regierung.</p>
Ehe- und Partner- schafts- vermittlung	<p>Art. 11</p> <p>Das für Einbürgerungen zuständige Amt erteilt die Bewilligung zur berufsmässigen Ehe- und Partnerschaftsvermittlung im Sinne von Artikel 406c und übt die Aufsicht aus.</p>

¹⁾ BR 320.000

²⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 4, AGS 2006, KA 4572; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Art. 12

¹ Die Regierung erteilt die Bewilligung zur Ausgabe von Wertpapieren im Sinne von Artikel 482 Absatz 1. Lagergeschäft

² Sie ist auch zuständig, Ordnungsbussen im Sinne von Artikel 1155 Absatz 2 zu verhängen.

Art. 13

Für Lotterie- und Ausspielgeschäfte (Art. 515) sind die in den besonderen Bestimmungen des kantonalen Rechtes bezeichneten Behörden zuständig. Spiel und Wette

Art. 14

Zur Anerkennung einer Pfundanstalt sowie zur Genehmigung der für den Verpfändungsvertrag aufgestellten Bedingungen und der Hausordnung der Pfundanstalt im Sinne der Artikel 522 und 524 ist die Regierung zuständig. Verpfändung

III. Schlussbestimmungen**Art. 15**

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ¹⁾ dieses Gesetzes.

Referendum,
In-Kraft-Treten

¹⁾ Die Referendumsfrist am 26. Januar 2005 unbenutzt abgelaufen. Mit RB vom 1. Februar 2005 rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.